

Empfehlungsverfahren zur Frage des richtigen Netzverknüpfungspunktes abgeschlossen

Die Lage des Netzverknüpfungspunktes ist für die Branche von erheblicher Bedeutung. Denn sie beeinflusst die Kosten, die für Anlagenbetreiberinnen und -betreiber sowie Netzbetreiber mit der Netzanbindung entstehen. Auch ist der Verknüpfungspunkt für die Unterscheidung zwischen Maßnahmen des Netzanschlusses und der Kapazitätserweiterung relevant.

Von Dr. Beatrice Brunner

Die Clearingstelle EEG hat am 29. September 2011 das Empfehlungsverfahren 2011/1 zu der Frage des richtigen Netzverknüpfungspunktes abgeschlossen. Anlass für die Empfehlung war die offene Frage, wie der richtige Verknüpfungspunkt nach Paragraph (§) 5 Absatz 1 Satz 1 EEG 2009 bestimmt wird.

In ihrer Empfehlung kommt die Clearingstelle EEG unter anderem zu folgenden Ergebnissen:

■ Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 EEG 2009 gilt energieträgerübergreifend für den Netzanschluss, dass der technisch und gesamtwirtschaftlich günstigste Verknüpfungspunkt maßgebend ist (siehe <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2011/1>). Zunächst ist zwar der in Luftlinie nächstgelegene Verknüpfungspunkt relevant. Auf diesen kommt es aber dann nicht an, wenn es einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt gibt. Hierbei sind die Gesamtkosten (gesamtwirtschaftliche Betrachtung), die für den Anschluss an verschiedenen Verknüpfungspunkten entstehen, zu vergleichen.

Gesamtwirtschaftliche Kosten sind die Summe der Kosten, die sich für Anlagenbetreiberinnen beziehungsweise -betreiber und den Netzbetreiber ergeben. Der Netzbetreiber prüft, wie hoch die Gesamtkosten bei den verschiedenen Anschlussvarianten in seinem Netz (demselben Netz) sind und vergleicht diese mit den Gesamtkosten verschiedener Anschlussvarianten in einem anderen Netz. Maßgebend ist der Punkt, an dem die geringsten Kosten anfallen.

Hieraus folgt für alle Anlagenbetreiberinnen beziehungsweise -betreiber sowie Netzbetreiber: Es ist ein Vergleich von Anschlussvarianten in demselben Netz

und – soweit vorhanden – mit denen anderer Netze vorzunehmen. Dies entschied bereits der BGH (siehe BGH, Urteil vom 18.07.2007, Az. VIII ZR 288/05, <http://www.clearingstelle-eeg.de/node/55>) zu der Vorgängernorm, auf dessen Rechtsprechung sich die Gesetzesbegründung stützt.

■ Die Empfehlung klärt darüber hinaus das Verhältnis von Absatz 1 zu den Absätzen 2 und 3 von § 5 EEG 2009, die zusätzliche Wahlrechte für Anlagenbetreiberinnen beziehungsweise -betreiber und Netzbetreiber enthalten. Hierbei regelt Absatz 1 den Anschlussanspruch und legt den Verknüpfungspunkt fest. Nach Absatz 2 dürfen Anlagenbetreiberinnen und -betreiber einen anderen Verknüpfungspunkt wählen und somit von dem gesetzlich festgelegten Verknüpfungspunkt abweichen. Der Netzbetreiber darf aber wegen seines Letztentscheidungsrechtes in Absatz 3 einen alternativen Verknüpfungspunkt bestimmen.

■ Abschließend war strittig, ob der Netzbetreiber den Netzanschluss verweigern kann, wenn der Verknüpfungspunkt technisch nicht in der Lage ist, den Strom aufzunehmen und die deswegen erforderliche Kapazitätserweiterung für den Netzbetreiber erhebliche Kosten auslöst. Dies bejaht die Empfehlung 2011/1 in Fortführung des Votums 2008/14 (siehe <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2008/14>) auch für Anlagen mit einer Leistung von insgesamt bis zu 30 Kilowatt gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 EEG 2009, die an den bestehenden Netzanschluss des Grundstückes, auf dem sich die Anlage befindet, angeschlossen werden sollen. Ist die Erweiterung dem Netzbetreiber wirtschaftlich unzumutbar, besteht für Anlagenbetreiberinnen und -betreiber kein Anspruch, die Anlage an diesen bestehenden Anschluss anzubinden.

Die einstimmig beschlossene Empfehlung sowie die zuvor eingeholten Stellungnahmen sind unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2011/1> veröffentlicht worden. ◀

Autorin

Dr. iur. Beatrice Brunner
Mitglied der Clearingstelle EEG
Charlottenstraße 65 · 10117 Berlin
Tel. 030/20 61 416-0
E-Mail: post@clearingstelle-eeg.de